Satzung

Junggesellenverein "Echte Fründe" Niederkassel

§ 1 - Name

- Der Verein führt den Namen Junggesellenverein "Echte Fründe" Niederkassel.
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dadurch den Zusatz "e.V."

§2 – Sitz

Der Sitz des Vereins ist Niederkassel.

§3 - Geschäftsjahr

• Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 - Vergütung

 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5 - Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums.
- Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführen der für den Mai üblichen Zeremonien, falls die kein zu hohes finanzielles Risiko für den Verein darstellt. (Darunter Maifeste, Maiehen und Dorfmaibaum stellen)
 - o Mitwirken bei öffentlichen Festen und Veranstaltungen.
 - o Hilfe bei dörflichen Aktivitäten.
 - o Integration von Jugendlichen in das Vereinsleben.

§6 –Selbstlose Tätigkeit

• Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§7 - Mittelverwendung

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§8 – Mitgliedschaft

- Vereinsmitglied kann jeder aus Niederkassel kommende Junggeselle werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung in allen Punkten anerkennt.
- Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
- Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- Über die Ehrenmitgliedschaft für Vereinsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit, für Nichtmitglieder der Vorstand. Vorschläge können vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung eingebracht werden.
- Zum Ehrenmitglied darf nur ernannt werden, wer sich um den JGV "Echte Fründe" Niederkassel oder dem Niederkasseler Brauchtum besonders verdient gemacht hat.

§9 – Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und der Männerreih.
- Aktive Mitglieder sind dazu verpflichtet, am Vereinsleben teilzunehmen und den Verein durch Arbeitsleistung zu unterstützen. Durch den Vorstand wird entschieden welche Veranstaltungen für alle aktiven Mitglieder verpflichtend sind.
- Der 1. Vorsitzende oder ein von ihm gewählter Vertreter koordiniert die Arbeitsteilung, um eine annähernd gerechte Arbeitsteilung zu erreichen.
- Für aktive Mitglieder ist die Mitgliedschaft in einem anderen Junggesellenverein ausgeschlossen.
- Die Mitglieder der M\u00e4nnereih sollen sich am Vereinsleben beteiligen und den Junggesellenverein "Echte Fr\u00fcnde" Niederkassel unterst\u00fctzen.
- Ehrenmitglieder sind aufgefordert, zum Wohle des Vereins beizutragen.
- Alle Mitglieder haben das Recht, sich über die Belange des Vereins zu informieren.
- Alle Mitglieder sollen ihr Recht zur freien Meinungsäußerung so wahrnehmen, dass die Interessen des Vereins nicht geschädigt werden.

§10 -Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet ohne jeden Rechtsanspruch auf das Vermögen oder die Sachwerte des Vereins
 - o durch Heirat.
 - o durch freiwilligen Austritt.
 - o mit dem Tod.

- o durch Streichung von der Mitgliederliste.
- o durch Ausschluss aus dem Verein.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und muss mit einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende des aktuellen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Jahresbeitrags in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens vier Wochen verstrichen ist und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt, das Ansehen des Vereines oder einzelner Mitglieder schädigt oder sich unehrenhaft verhalten hat auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§11 – Mitgliedsbeiträge

- Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder der Männerreih können von der Beitragspflicht befreit werden.

§12 – Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind
 - o die Mitgliederversammlung.
 - o der Vorstand.
- Alle Vereinsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Bare Auslagen werden in angemessenen Umfang auf Nachweis erstattet.
- Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§13 –Die Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstand, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl des Kassenprüfers, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

- Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen
 Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen ist, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem gewählten Mitglied geleitet.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§14 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen,
 - o wenn der Vorstand dies für erforderlich hält.
 - wenn mindestens ¼ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gilt §12 entsprechend.

§15 – Der Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus:
 - o 1. Vorsitzender
 - o 2. Vorsitzender
 - o Kassierer
 - o Präsident
 - o Schriftführer
 - o Zeug wart
 - o Kassenprüfer
 - o 1. Beisitzer
 - o 2. Beisitzer
- Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur die Mitglieder des Vereins werden.
- Wiederwahl ist zulässig
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§16 – Zuständigkeit des Vorstandes

- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vollem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - o Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Der Vorstand ist berechtigt, ein oder mehrere auf denselben Zweck gerichtete Rechtsgeschäfte bis zu einem Gegenstandswert von 2.500,00 € abzuschließen. Diese Regelung gilt nur Verein intern – Die Vertretungsmacht des Vorstandes nach außen wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- Soweit Rechtsgeschäfte den Gegenstandswert von 2.500,00 € im Sinne von § 15
 Absatz 2 überschreiten, bedarf der Vorstand Verein intern eines entsprechenden
 Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand ist berechtigt, Forderungen des Vereins gegenüber einem unverschuldet in Not geratenen Mitglied zu reduzieren oder zu erlassen.

 Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand, auch auf Anregung der Mitgliederversammlung, zeitlich begrenzt Kommissionen und Ausschüsse oder Einzelpersonen zur Unterstützung des Vorstandes einsetzen.

§17 – Beschlussfassung des Vorstandes

- Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden, in geeigneter Form einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet eine einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§18 – Kassengeschäfte

- Alle Kassengeschäfte werden ausschließlich vom Kassenwart geführt. Außer einem Handgeld von bis zu 250,00 € sind sämtliche Geldbeträge auf die Konten der Hausbanken einzuzahlen.
- Zur Kontrolle der rechnerischen Richtigkeit der Kassengeschäfte und der zweckmäßigen Verwendung aller Gelder ist vor jeder Jahreshauptversammlung die Kasse von dem Kassenprüfer zu überprüfen. Über die Prüfung der Kasse ist ein Bericht zur Verlesung bei der Jahreshauptversammlung anzufertigen.

§19 - Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 2/3 der Mitglieder persönlich anwesend sein. Der Beschluss bedarf einer 4/5 Mehrheit.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins der Stadt Niederkassel, verbunden mit der Auflage, es für gemeinnützige Zwecke z.B. an die Kindertagesstätte Pappelweg oder für andere Kinderbetreunungsaufgaben zu verwenden, gespendet. Die Verwendung des Vermögens ist mit dem Finanzmat abzustimmen.